

**Satzung der Stadt Markdorf**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Markdorf erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.markdorf.de](http://www.markdorf.de), soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Bereitstellung erfolgt auf der Startseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse (Zeit, Ort und Tagesordnung), wird durch Veröffentlichung im Internet unter [www.markdorf.de](http://www.markdorf.de) im Ratsinformationssystem unter der jeweiligen Sitzung bereitgestellt.
4. Die einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadt Markdorf im Rathaus während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
5. Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Markdorf. In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext im Amtsblatt veröffentlicht ist.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 4. November 1975 außer Kraft.

Markdorf, den 19.09.2023

gez. Georg Riedmann  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.